

Änderungsantrag

zur Beschlussvorlage OB-015/25

(„Verfahrensweise für die Beflaggung durch die Stadt Cottbus/Chóšebuz“)

Änderungsvorschlag:

1. Die Anlage 1 („Verfahrensweise für die Beflaggung in der Stadt Cottbus/Chóšebuz“) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1 (neu)

VERFAHRENSWEISE FÜR DIE BEFLAGGUNG IN DER STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ

Auf Grundlage des Erlasses zu den Allgemeinen Beflaggungstagen im Land Brandenburg

(zuletzt geändert durch Erlass des Ministeriums des Innern vom 06. Juli 2018)

und des § 2 der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz in der Fassung vom 30.04.2025

gibt sich die Stadt Cottbus/Chóšebuz folgende Beflaggungsregeln:

1. Zur Beflaggung nach dieser Ordnung stehen die 5 Fahnenmasten am Stadthaus (Bahnhofstr.) und die 4 Fahnenmasten an der Feuerwache 1 (Dresdener Str.) zur Verfügung.
2. An den Fahnenmasten gemäß Punkt 1 werden ganzjährig die Bundesflagge, die sorbische/wendische Flagge und die Stadtflagge (gemäß Hauptsatzung) gehisst (Dauerbeflaggung).
3. Darüber hinaus gelten für die Fahnenmasten gemäß Punkt 1 die Beflaggungstage und -regeln gemäß Erlass des MIK vom 06.07.2018.
4. An allen weiteren Liegenschaften der Stadt Cottbus, die durch den Oberbürgermeister verwaltet werden – einschließlich Schulen in städtischer Trägerschaft sowie Jugendeinrichtungen – sind ausschließlich die in der Verwaltungsvorschrift „Allgemeine Beflaggungstage im Land Brandenburg“ festgelegten Flaggen an den vorgeschriebenen Tagen zu hissen.
5. Das Hissen oder Anbringen weiterer Fahnen, die Bewegungen, politische Gruppierungen oder ideologische Strömungen repräsentieren (z. B. Regenbogenfahne, Ukraine-Flagge oder ähnliche Symbolfahnen), ist an sämtlichen Liegenschaften der Stadt Cottbus ausdrücklich nicht zulässig.
6. Auf Anweisung des Oberbürgermeisters können bei Besuchen von Ministerpräsidenten der Länder der Bundesrepublik Deutschland, von Botschaftern oder anderen ausländischen Exzellenzen die jeweiligen Landes- bzw. Nationalfahnen nach Protokollvorgabe am Standort Stadthaus gehisst werden.
7. Die bisherige Möglichkeit, sogenannte Sonder- bzw. Logo-Flaggen (z. B. „Mayor of Peace“-Fahne, Friedensfahne, Antigewaltfahne, Regenbogenfahne zum CSD) an den Masten am Stadthaus oder der Feuerwache zu hissen oder in kommunalen Gebäuden aufzuhängen, entfällt ersatzlos.

2. Der Beschlussvorschlag wird entsprechend angepasst:

Die Stadtverordnetenversammlung möge die geänderte Verfahrensweise gemäß der neuen Anlage 1 beschließen.

Begründung:

Die Liegenschaften der Stadt Cottbus repräsentieren die Verwaltung und damit den Staat nach außen. Sie stehen für alle Bürger gleichermaßen und haben daher politisch und weltanschaulich neutral zu sein.

Die bisherige Fassung der Anlage 1 erlaubte das Hissen sogenannter Sonder- oder Logo-Flaggen wie der Regenbogenfahne, der Friedensfahne oder der „Mayor of Peace“-Fahne. Dies widerspricht dem Grundsatz staatlicher Neutralität und führt regelmäßig zu politischen Kontroversen.

Mit der neuen Fassung wird sichergestellt, dass an allen städtischen Liegenschaften einschließlich Schulen und Jugendeinrichtungen ausschließlich die gesetzlich vorgesehenen Beflaggungen vorgenommen werden. Das Hissen von Fahnen, die politische Bewegungen oder ideologische Strömungen repräsentieren, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Durch diese Regelung werden Neutralität, Rechtssicherheit und Gleichbehandlung aller Bürger gewährleistet. Schulen und Jugendeinrichtungen bleiben Orte, an denen Kinder und Jugendliche frei von Symbolpolitik lernen und sich entwickeln können.

Gleichzeitig bleibt die Regelung praxistauglich, da für diplomatische Anlässe weiterhin das Hissen der entsprechenden Landesflagge nach Protokoll möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Cottbus, 12.09.2025



Andy Schöngarth
Stellv. Fraktionsvorsitzender AfD Cottbus